



STUTTGART-CANNSTATTER
RUDERCLUB
VON 1910

Ruderordnung

Gültig ab März 2016

Ruderordnung



I.

Allgemeines

1. Soweit in dieser Ruderordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Funktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.
2. Diese Ruderregeln gelten für jede Fahrt mit vereinseigenen Booten sowie für Fahrten mit Privatbooten im Ruderrevier.
3. Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
4. Jeder Ruderer hat bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
5. Die Anweisungen des Leiters Sportbetriebs sind zu beachten. Er kann diese Weisungsbefugnis an weitere Vorstandsmitglieder, Übungsleiter und den Sicherheitsbeauftragten auf Widerruf delegieren.

II.

Anforderungen an die Ruderer

1. Alle Ruderer müssen sicher auf Niveau des bronzenen Schwimmbadzeichens schwimmen können.
2. Wer nicht sicher schwimmen kann, kann mit ausdrücklichem Einverständnis des Obmanns mit einer ständig getragenen Schwimmweste an der Ausfahrt teilnehmen.
3. Ob- und Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.

III.

Aufgaben der Obleute

1. Der Obmann (Schiffsführer) ist verantwortlich für Boot und Mannschaft im Sinne der Binnenschiffverkehrsstraßenordnung
2. Obleute dürfen selbstständig ein Boot führen.
3. Boote müssen grundsätzlich von einem Obmann geführt werden. Ausnahmen sind nur im Trainings- und Ausbildungsbetrieb möglich. Ein Trainer / Übungsleiter kann diese Funktion auf eigene Verantwortung bei ständigem Sichtkontakt für ein von ihm betreute Boote ausüben.
4. Die Obleute-Erlaubnis erteilen der Ressortleiter Sportbetrieb oder ein von ihm eingesetzter Vertreter. Die Erlaubnis ist in der Mitgliederliste neben dem Fahrtenbuch-PC dokumentiert.



Ruderordnung

5. Obleute sind verpflichtet, die Regeln des Verkehrs auf dem Wasser, insbesondere der Binnenschiffverkehrsordnung zu kennen und zu beachten und weisen das durch eine Prüfung nach.
6. Der Obmann nimmt für seine Mannschaft eine Aufsichts- und Fürsorgepflicht wahr.
7. Er überprüft vor der Fahrt die Funktionsfähigkeit des Rudermaterials.
8. Er entscheidet, insbesondere nach Wetterlage, Wasserstand, Strömung und Ausbildungsstand der Mannschaft, ob ein sicherer Ruderbetrieb möglich ist.
9. Er koordiniert den Transport des Boots und des Materials und die Schritte nach Beendigung der Fahrt.
10. Er hat an Bord die Entscheidungskompetenz.

IV.

Bootsbenutzung

1. Es dürfen nur für die jeweilige Mannschaft freigegebenen Boote genutzt werden. Die Freigabe (grün / gelb / rot) hängt neben dem Fahrtenbuch-PC aus. Abweichungen von dieser Freigabe müssen durch den Leiter Sportbetrieb oder durch einen von ihm eingesetzten Vertreter genehmigt werden.
2. Wettkampfboote (rot) dürfen nur nach Freigabe durch den Leiter Sportbetrieb oder den Trainer benutzt werden. Hier gilt ausdrücklich keine freie Bootswahl für Ruderer mit rotem Punkt.
3. Fahrten im Renn- oder Trainingseiner sind nur für Berechtigte zulässig. Die Berechtigung ist in der Mitgliederliste neben dem Fahrtenbuch-PC dokumentiert. Voraussetzung ist neben der Obleute-Berechtigung und dem gelben oder roten Punkt die sichere Beherrschung des Wassereinstiegs.
4. Reservierte Boote dürfen nicht benutzt werden. Abweichungen müssen durch den Leiter Sportbetrieb oder durch einen von ihm eingesetzten Vertreter genehmigt werden.
5. Gesperrte oder offensichtlich nicht fahrbereite Boote dürfen nicht benutzt werden. Ausnahmen müssen durch den Leiter Sportgeräte genehmigt werden.
6. Es wird das zum Boot zugehörige Material genutzt. Ausnahmen können durch den Leiter Sportbetrieb oder durch einen von ihm eingesetzten Vertreter erteilt werden.

V.

Vor der Ausfahrt

1. Vor der Ausfahrt wird für jedes Boot ein Obmann bestimmt.
2. Es muss vor Eintrag ins efa (elektronische Fahrtenbuch) geprüft werden, ob der Ruderbetrieb freigegeben ist. Der Ruderbetrieb ist gesperrt bei
 - a) Dunkelheit: Fahrten müssen zwischen dem kalendarischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang stattfinden. Die Zeiten sind dem efa zu entnehmen. Ausnahmen müssen durch den Leiter Sportbetrieb genehmigt werden (Beachtung der Vorschriften der Binnenschiffverkehrsordnung)

Ruderordnung



- b) Hochwasser: Hinweise auf eine Schifffahrtssperre durch Hochwasser sind ein Pegel Plochingen über 300cm oder zu beobachtende starke Strömung und ein erhöhter Wasserstand. Maßgeblich sind der Pegel Cannstatt und die Bekanntmachung im elwis (elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem). Da nach Unterschreiten des kritischen Pegels die Schifffahrt nicht automatisch freigegeben wird, ist die telefonische Anfrage bei der Schleuse Cannstatt verbindlich. Die Telefonnummer hängt neben dem Fahrtenbuch-PC aus.
 - c) Eisgang oder Treibholz (Bäume oder dicke Äste)
 - d) Nebel oder Schnee, wenn dadurch die Sicht weniger als 50 Meter beträgt
 - e) Gewitter
3. Die Fahrt wird vor der Ausfahrt inklusive des festgelegten Obmanns ins efa eingetragen.

VI.

Während der Ausfahrt

1. Während der Ausfahrt gilt grundsätzlich die Fahrtenordnung (VIII). Den Anweisungen des Obmanns ist Folge zu leisten, auch wenn sie im Einzelfall der Fahrtenordnung widersprechen.
2. Gegenüber der Berufsschifffahrt ist ein sicherer Abstand einzuhalten. Ein Kreuzen des Kurses von Frachtern im für deren Schiffsführer nicht einsehbaren Bereich vor deren Bug ist verboten.
3. In jedem Boot soll ein Mobiltelefon mitgeführt werden, um als erstes den Rettungsdienst zu alarmieren, wenn jemand gekentert ist, ehe Hilfe geleistet wird.

VII.

Nach der Ausfahrt

1. Nach der Ausfahrt werden die Rollschienen gereinigt, das Boot auf eventuelle Schäden überprüft und die Bootshaut von außen mit Wasser gereinigt und abgetrocknet. Vor dem Transport ins Lager wird der Dollenschutz (Tennisbälle) angebracht.
2. Das Boot wird ins zugehörige Lager gelegt und auf Höhe der angebrachten Markierungen gelagert.
3. Die Fahrt wird im efa ausgetragen. Schäden werden übers efa dem Leiter Sportgeräte gemeldet. Kleinstschäden werden nach Möglichkeit sofort behoben.
4. Nicht mehr benötigte Böcke werden weggeräumt. Wenn aus dem Hallenteil keine Boote mehr auf dem Wasser sind, werden die Bootswagen / das Motorboot in die Halle gerollt und das Hallentor geschlossen.

Ruderordnung



VIII. Fahrtenordnung

1. Das Hausrevier liegt zwischen den Schleusen Cannstatt (km 182,+) und Hofen (km 176,4).
2. Das Ab- und Anlegen erfolgt gegen die Strömungsrichtung.
3. Es wird generell rechts (zwischen Flussmitte und Steuerbordufer) gefahren. Die einzige Abweichung hiervon gilt im Bereich der Aubrücke (km 178,4) und wird im Rahmen der Gefahrenstellen gesondert beschrieben.
4. Bei Begegnung zweier Ruderboote wird nach Möglichkeit nach Steuerbord ausgewichen („rechts fahren“).
5. Ungesteuerte Boote dürfen nur den Bereich zwischen dem Mühlsteg (km 181,+) und der Schleuse Hofen (km 176,4) befahren.

IX. Gefahrenstellen

1. Aubrücke (km 178,4): Im Bereich der Aubrücke ist bei Begegnung mit Frachtern der Aufenthalt in der Außenkurve lebensgefährlich. Die durch Beschilderung geregelte Befahrung ist unbedingt einzuhalten. Speziell gilt: stromab wird nahe am rechten Ufer gerudert. Stromauf wird mindestens bis km 178,0, maximal bis zum Kreuzungsschild (km 178,2) in Fahrtrichtung rechts gefahren, dann die Innenkurve angesteuert, und zwar so, dass innerhalb noch durchfahrende talfahrende Ruderboote passieren können. Vor dem Kreuzen in die Innenkurve muss unbedingt auf freie Fahrt geachtet werden. Im Zweifelsfall wird in der Außenkurve rückwärts rudern Richtung Hofener Schleuse nah unter Land der Gefahrenbereich verlassen, damit talfahrende Berufsschiffahrt passieren kann. Eine Wende / Aufenthalt in der Außenkurve soll vermieden werden.
2. Wilhelma (km 182,2): Auch hier ist bei talfahrenden schnellen Frachtern die Außenkurve lebensgefährlich. Vor dem Einfahren in die Kurve muss deshalb unbedingt der Verkehr beobachtet werden und ggf gewartet werden, bis die Talfahrt durchgefahen ist. Eine Wende / Aufenthalt in der Außenkurve soll vermieden werden.
3. Kraftwerk Münster (km 180,5): ankernde Schiffe können ablegen und dabei vorbeifahrende Ruderboote durch plötzliche Querströmungen manövrierunfähig machen. Zu Berg fahrende Kohlefrachter können anlegen und dürfen deshalb auf keinen Fall oberhalb der Maierbrücke (km 180,4) am Münsterer Ufer überholt werden.
4. StCRC-Steg: Beim An- und Ablegen muss auf durchfahrende Ruderboote geachtet werden. Umgekehrt müssen vorbeifahrende Ruderboote besonders auf an- und ablegende Boote achten.

Ruderordnung



X.

Training minderjähriger Ruderer

1. Minderjährige Ruderer dürfen nicht ohne Begleitung aufs Wasser. Ausnahmen siehe 4.
2. Das Kindertraining findet durch einen Trainer oder Übungsleiter begleitet statt. Die Begleitung muss vom Wasser aus erfolgen. Der Bereich wird auf die Strecke Ankerschild (ca 179,3) und grüne Boje gegenüber dem Steg (ca 178,8) eingeschränkt. Die Kinder sollen nahe beieinander rudern, weil durch dadurch ein "Mehr-Augen-Prinzip" beim Umdrehen entsteht.
3. Für erfahrene minderjährige Trainingsrunderer besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen einer Einverständniserklärung der Eltern die Übungsleitersituation auszuweiten: Alle Mitglieder können dann in einer 1:1 Betreuung vom Boot aus als Übungsleiter fungieren, wenn sie bereit sind, diese Verantwortung ausdrücklich anzunehmen. Es genügt nicht, dass gleichzeitig jemand anders rudert.
4. Ausnahmen:
 - a. Minderjährige Ruderer mit Obleute-Qualifikation können ohne Begleitung rudern und nach Absprache mit dem Leiter Sportbetrieb auch das ganze Ruderrevier fürs Training nutzen, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern hierfür vorliegt.
 - b. Minderjährige Ruderer, die einen Steuermannkurs absolviert haben oder geeignet durch den Trainer eingewiesen wurden, können im Trainingsbetrieb ohne Begleitung vom Wasser aus im unter 2. beschriebenen Bereich ein Boot führen, wenn der Trainer die Mannschaft und Situation als geeignet bewertet. Für diese Trainingssituation ist eine Einverständniserklärung der Eltern erforderlich. Es muss dann im Pulk von mindestens 2 Booten auf Sicht- und Rufweite gerudert werden.
5. Für minderjährige Ruderer gilt vom 1.11. bis 31.3. im 1x und 2- die Pflicht, Rettungswesten beim Rudern dauerhaft zu tragen. Auf das Tragen der Rettungsweste kann verzichtet werden, wenn die betreffenden Boote ständig von einem Motorboot mit Trainer / Übungsleiter auf Sichtweite begleitet werden.

XI.

Rudern im Winter

1. Bereits Wassertemperaturen unter 15 °C verringern die Schwimmfähigkeit der Mannschaft im Fall eines Kenterns erheblich. Wassertemperaturen unter 10 °C sind wegen der Gefahr eines Kälteschocks und des schnellen Energieverlusts beim Kentern lebensbedrohlich.
2. Ausfahrten im Renneiner dürfen nur von sicheren und erfahrenen Einerfahrern auf eigene Gefahr durchgeführt werden. Das Tragen einer Automatikweste wird empfohlen.
3. Beim Kentern bleibt die Mannschaft grundsätzlich beim Boot, auch wenn ein Wassereinstieg misslingt. Die oberste Priorität hat es, das Boot als Auftriebskörper zu nutzen und einen möglichst großen Teil des Körpers aus dem Wasser zu bringen. Dann

Ruderordnung



wird mit dem Boot ans Ufer geschwommen. Das Boot wird nur gemeinsam verlassen, wenn der Obmann aus schwerwiegenden Gründen so entscheidet.

XII.

Meldung von Unfällen

1. Alle Unfälle, bei denen der Rettungsdienst alarmiert wurde, müssen dem Sicherheitsbeauftragten oder einem Vorstandsmitglied gemeldet werden.
2. Alle Kollisionen mit anderen Ruderbooten, festen Hindernissen oder anderen Wasserfahrzeugen sind dem Leiter Sportgeräte zu melden, auch wenn kein Schaden am Material feststellbar ist.

XIII.

Gültigkeit

Diese Ruderordnung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 23.03.2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Ruderordnung.

Der Vorstand des Stuttgart.-Cannstatter Ruderclubs
Stuttgart, März 2016